

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
60	09.04.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.2 362128	111
61	05.04.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124606950	111
62	10.04.2019	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Untersuchungsgebietes im Kreis Steinfurt	112
63	08.04.2019	Wahlbekanntmachung der Gemeinde Saerbeck zur Wahl des Europäischen Parlaments am 26.05.2019	115
64	08.04.2019	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	117
65	15.04.2019	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	119

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB
USt-IdNr.: DE 124 375 892

**60. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 36.2 362128**

Gegen Herrn Jan Dariusz Kulczynski, Glashüttenstr. 9, 48477 Hörstel geb. 02.08.1981, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 03.04.2019 (Az.: 36.2 362128) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 20, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 09.04.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 13/2019/60

61. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen Herrn Jan Dariusz Kulczynski, Glashüttenstr. 9, 48477 Hörstel geb. 02.08.1981, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 03.04.2019 (Az.: 36.2 362128) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 20, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 09.04.2019

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 13/2019/61

62. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen innerhalb eines Untersuchungsgebietes im Kreis Steinfurt

Mit dieser Allgemeinverfügung werden folgende Anordnungen getroffen:

- 1. Es wird ein Untersuchungsgebiet entsprechend der beigefügten Karte im Bereich der Gemeinde Ladbergen festgesetzt und für alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb dieses Gebietes eine amtliche Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut angeordnet.**
- 2. Die Besitzer von Bienenvölkern werden verpflichtet, innerhalb von 1 Woche nach Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung die aktuellen Standorte von Bienenständen innerhalb dieses Untersuchungsgebietes einschließlich der aktuellen Anzahl der jeweils gehaltenen Bienenvölker dem Kreis Steinfurt anzuzeigen. Darüber hinaus ist jeder Standortwechsel innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie jeder Wechsel in den oder aus dem Untersuchungsgebiet unverzüglich anzuzeigen.**
- 3. Für die Anordnungen zu Punkt 1 und 2 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.**

Gründe

Im April 2019 wurde der Nachweis von Sporen des Erregers der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenbestand in der Gemeinde Ladbergen erbracht (positive Futterkranzprobe). Nach § 3 der Bienenseuchen-Verordnung kann eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände in einem verdächtigen Gebiet angeordnet werden, wenn zu befürchten ist, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausgebreitet hat oder ausbreitet. Die positive Futterkranzprobe lässt befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut auch bis in andere Bestände der Gemeinde Ladbergen und Umgebung ausgebreitet hat.

Es kann zwar aufgrund mangelnder Klinik noch nicht der Ausbruch der Seuche festgestellt werden, aber die festgestellten Sporen lassen darauf schließen, dass sich die Erreger bereits in diesem Bereich befinden. Der Kreis Steinfurt hat daher ein Untersuchungsgebiet entsprechend der beigefügten Karte festgelegt. Durch die Anordnung der amtlichen Untersuchung soll sichergestellt werden, dass die Seuche rechtzeitig erkannt und durch geeignete Maßnahmen bekämpft werden kann.

Die amtliche Untersuchung wird durch Bedienstete oder durch Beauftragte der Veterinärbehörde durchgeführt. Das können in diesem Falle auch beauftragte Bienensachverständige sein. Tierhalter und Verfügungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken, Geschäfts-, Wirtschafts-, Betriebs-, Lager- und Wohnräumen durch die Bediensteten und Beauftragten der Veterinärbehörde nach den gesetzlichen Vorgaben zu dulden. Außerdem sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen auszuhändigen.

Um sicher zu gehen, dass der Veterinärbehörde alle vorhandenen Bienenvölker und Bienenstände bekannt sind, ist zusätzlich die Anordnung zur Anzeige der aktuellen Verhältnisse erforderlich.

Ordnungswidrig handelt in der Regel, wer vorsätzlich oder fahrlässig tierseuchenrechtlichen Anforderungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Sofortige Vollziehung

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs. Eine sofortige Vollziehung kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung liegt im öffentlichen Interesse, um den Schutz der Bienen vor der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut sofort und nicht erst nach einiger Zeit zu schützen.

Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, würde sich ein Widerspruchs- und Klageverfahren möglicherweise über Jahre hinziehen, bis die Verfügung durchgesetzt werden könnte. In diesem Falle könnte sich die Tierseuche weiter ausbreiten, ohne dass die Verbreitungswege von der Veterinärbehörde erkannt und die Seuche effektiv bekämpft würde. Daher kann mit dem Durchsetzen der Verfügung nicht bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens gewartet werden.

Ihre Interessen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage, insbesondere in finanzieller Hinsicht, sind deshalb dem öffentlichen Interesse an einem sofortigen Schutz der gefährdeten Güter unterzuordnen.

Rechtsgrundlagen

- § 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- § 3 und § 5 b der Bienenseuchen-Verordnung
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55 a

Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen.

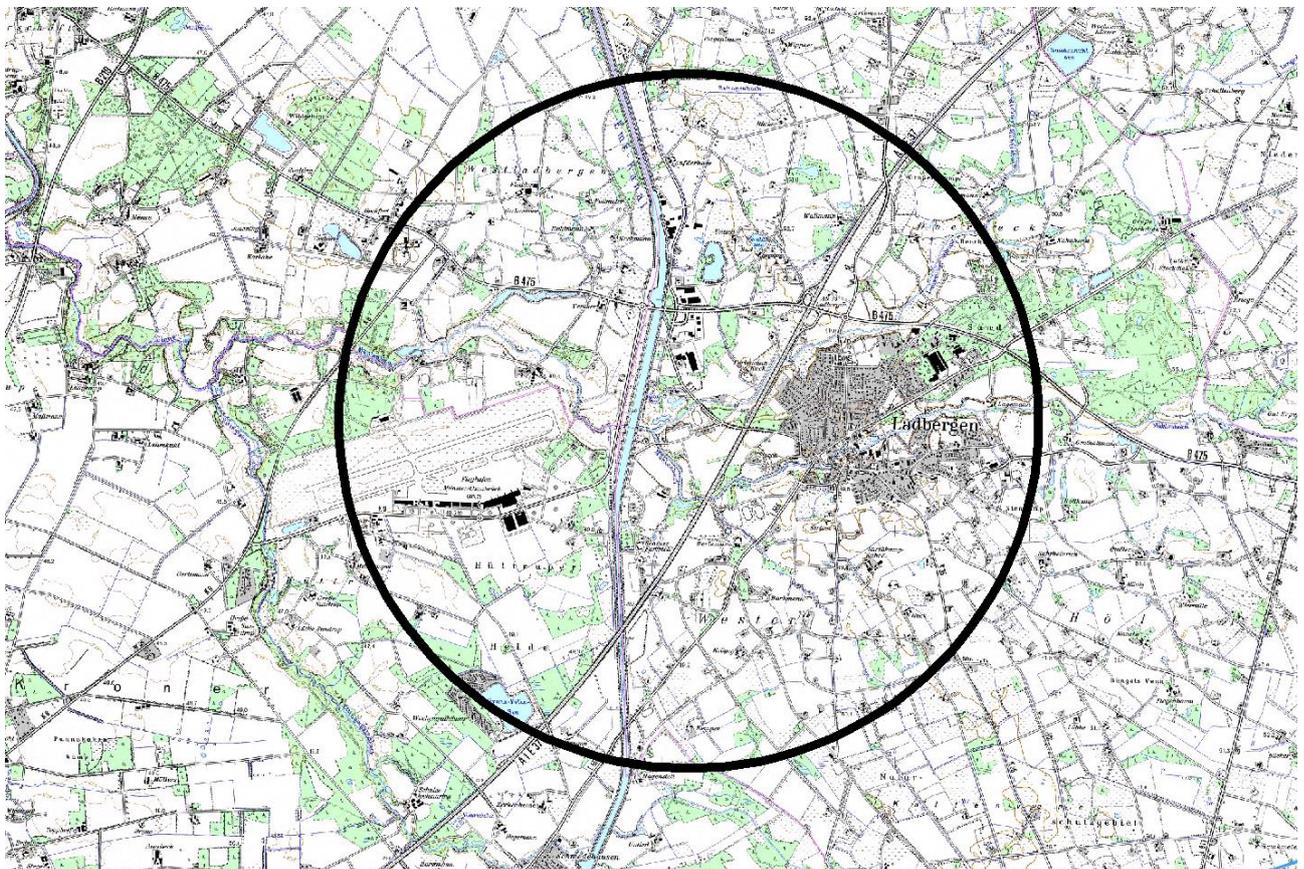
Steinfurt, 10.04.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Im Auftrag
gez. Dr. Brundiars
Ltd. Kreisveterinärdirektor

Kreis Steinfurt 13/2019/62

Anlage

1 Karte mit festgelegten Untersuchungsgebieten



63. Wahlbekanntmachung der Gemeinde Saerbeck zur Wahl des Europäischen Parlaments am 26.05.2019

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Saerbeck ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1		Bürgerhaus
2		Seniorenzentrum
3		Heizzentrale
4		Maximilian-Kolbe-Gesamtschule

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17:00 Uhr im Rathaus, Zimmer 303, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Saerbeck, 08.04.2019

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 13/2019/63

64. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für

<input checked="" type="checkbox"/>	die Gemeinde	<input type="checkbox"/>	die Wahlbezirke der Gemeinde
S a e r b e c k			

wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 102, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12:30 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Saerbeck, Rathaus, Zimmer 102, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Steinfurt durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor

Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Saerbeck, 08.04.2019

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 13/2019/64

65. Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der unter der lfd. Nr. 82/18 ausgestellte Dienstausweis für den Leitenden Notarzt Dr. Christian van Benthem ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Steinfurt, 15.04.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Kreis Steinfurt

Kreis Steinfurt 13/2019/65